

# Aktuelle Infos zur Hamburger SocialCard – Informationen für Leistungsbeziehende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nach dem Stand vom 6. Februar 2024

## Was ist die SocialCard?

Die SocialCard ist eine **Visa Guthabekarte** und funktioniert ohne hinterlegtes Konto. Sie ermöglicht einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu Ihren Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sie können den Betrag nutzen, sobald dieser auf der Karte aufgeladen ist.

Die SocialCard hat keinen Kreditrahmen. Sie können keine Überweisungen von der SocialCard auf ein Konto vornehmen und keine SEPA-Lastschriftmandate einrichten.

Die SocialCard können Sie als **Plastikkarte** und mit Ihrem **Smartphone** nutzen. Für die SocialCard auf dem Smartphone müssen Sie zuvor Ihre Mobilfunknummer beim Amt für Migration angegeben haben.

Weitere Informationen zur SocialCard allgemein und zur Nutzung auf dem Smartphone können Sie unter dem Link [Informationen für Nutzer der SocialCard](#). (Webseite des Anbieters Publk GmbH) finden.

## Wer bekommt die SocialCard?

Sie bekommen die SocialCard, wenn Sie **seit** dem 15. Februar 2024 erstmals Geld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und in einer Hamburger **Erstaufnahmeeinrichtung** wohnen.

Wenn Sie eine SocialCard erhalten haben und später aus der Erstaufnahmeeinrichtung ausziehen, können Sie die SocialCard behalten und bekommen hierauf weiterhin das Geld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geladen.

Wenn Sie bereits **vor** dem 15. Februar 2024 Geld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben, bekommen Sie keine SocialCard, auch wenn Sie in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnen.

## Wie wird die SocialCard mit Geld aufgeladen?

Wenn Sie eine SocialCard bekommen haben, wird das Geld vom Amt für Migration automatisch und digital auf die SocialCard geladen.

Sie müssen für die monatliche Aufladung der SocialCard **nicht** mehr zu einer Behörde oder Kassenstelle kommen – weder zum Amt für Migration noch zum Bezirksamt. Es erfolgt keine Bargeldauszahlung mehr, auch nicht bei der Kassenstelle des Bezirksamts Wandsbek.

## Kann ich das Geld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auch auf ein Konto oder in bar erhalten, anstatt auf die SocialCard?

Nein. Das Geld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird **nur noch** auf die SocialCard geladen, wenn Sie in Hamburg seit dem 15. Februar 2024 erstmals Geld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und Sie zu diesem Zeitpunkt in einer Erstaufnahmeeinrichtung gewohnt haben. Die Behörde überweist das Geld dann nicht mehr auf ein Konto und zahlt es nicht mehr in bar aus.

Sie können unabhängig von der SocialCard ein eigenes Konto bei einer Bank eröffnen, z.B. wenn Sie arbeiten und ergänzende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Das Geld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten Sie dann aber weiterhin nur auf Ihre SocialCard.

### Wieviele SocialCards bekommt eine Familie?

Jede Person über 18 Jahre bekommt eine eigene SocialCard - auch Kinder in einer Familie, die **über** 18 Jahre sind.

Das Geld für Kinder **unter** 18 Jahre wird auf die SocialCard der Mutter oder des Vaters geladen. Das entscheiden Sie.

### Wo kann ich mit der SocialCard bezahlen?

Sie können mit der Hamburger SocialCard in Deutschland im stationären Handel bezahlen (zum Beispiel im Supermarkt und anderen Geschäften oder bei Dienstleistern wie Friseuren, Deutsche Bahn, etc.).

Im Ausland und im Internet können Sie die SocialCard nicht nutzen. Sie funktioniert auch nicht für Geldtransfers und Bargeldservice, für den Kauf von Gutscheinen oder Glücksspiel.

Sie können mit der SocialCard überall dort bezahlen, wo VISA-Karten akzeptiert werden. Achten Sie auf das VISA-Logo im Geschäft oder fragen Sie nach!

### Kann ich mit der SocialCard Bargeld abheben?

Pro volljähriger Person (*ab* 18 Jahre) können 50 € monatlich in bar abgehoben werden.

Pro minderjähriger Person (*bis* 18 Jahre) können zusätzlich 10 € monatlich abgehoben werden.

Das Bargeld kann an Bank-Geldautomaten (mit Gebühren) und in Geschäften (kostenlos) abgehoben werden. Die Abhebung an Bankautomaten kostet 2 € **pro** Abhebung. In welchen Geschäften Sie kostenlos Bargeld abheben können, finden Sie auf der Internetseite unter dem Link [Informationen für Nutzer der SocialCard](#). Für eine Auszahlung im Geschäft müssen Sie in der Regel Waren im Wert von mindestens 5-10 € kaufen.

Wenn Sie aus der Erstaufnahmeeinrichtung ausziehen (und in eine Folgeunterkunft ziehen oder ausnahmsweise privat wohnen dürfen), gibt es keine Bargeldbeschränkung, solange Ihr Guthaben nicht verbraucht ist.

### Welche Kosten können bei der Nutzung der SocialCard auf mich zukommen?

Folgende Gebühren können seitens des Kartenanbieters entstehen:

Wenn Sie Bargeld abheben:

- Kostenlos bei einem Einkauf im Geschäft. Der Mindestumsatz hierfür beträgt 5-10 € und
- 2,00 € **pro** Abhebung an einem Geldautomaten.

Wenn Sie im Geschäft bezahlen:

- Kostenlos **bis** 20 Zahlungen pro Monat und
- 0,08 € **pro** Zahlung **ab** der 21. Zahlung pro Monat.

Es können ausnahmsweise höhere Gebühren anfallen bei:

- strittigen Zahlungsaufträgen: 20,00 € (siehe unter dem Link [socialcard\\_kartennutzervereinbarung\\_1.2.pdf](#) in der Nutzungsvereinbarung auf Seite 3 unter „Umgang mit nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsaufträgen“).
- und bei abgelehnten Rückbuchungen: 25,00 €.

### Wo kann ich abfragen, wieviel Geld ich noch auf der Karte habe (Guthabenstand)?

Ihren Guthabenstand können Sie jederzeit mit der Secupay-App (mehr hierzu unter dem Link [Informationen für Nutzer der SocialCard.](#))

### Was passiert mit der SocialCard, wenn ich keine AsylbLG-Leistungen mehr erhalte?

Erhalten Sie kein Geld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr, können Sie die Karte weiterhin behalten. Es wird kein weiteres Geld auf die Karte geladen.

Verbrauchen Sie Ihr Restguthaben bitte so bald wie möglich! Es können sonst Kosten in Höhe von 1,50 € monatlich anfallen.

Ihre SocialCard brauchen Sie nicht zurückzugeben; Sie können sie selbst im Müll entsorgen.

Geld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten Sie zum Beispiel nicht mehr, wenn Sie im Asylverfahren einen Schutzstatus bekommen haben, selbst genügend Geld verdienen oder Bürgergeld vom Jobcenter erhalten.

Mehr Infos auf der [Internetseite des Kartenanbieters \(Publk GmbH\)](#) und in den [Nutzungsbedingungen zur SocialCard.](#)

Beachten Sie aber, dass in Hamburg die oben genannten Beschränkungen gelten (keine Nutzung im Internet und Ausland; beschränkter Betrag zur Bargeldabhebung).